

öffentliche N I E D E R S C H R I F T  
**VERTEILER: 3.3.2**

<b>Körperschaft</b>	: <b>Stadt Norderstedt</b>	
<b>Gremium</b>	: <b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr, StuV/015/ XI</b>	
<b>Sitzung am</b>	: <b>19.06.2014</b>	
<b>Sitzungsort</b>	: <b>Sitzungsraum 2 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt</b>	
<b>Sitzungsbeginn</b>	: <b>18:15</b>	<b>Sitzungsende</b> : <b>19:58</b>

**Öffentliche Sitzung**  
**Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung**

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

**Genehmigt und wie folgt unterschrieben:**

Vorsitzende/r	: gez.	Arne - Michael Berg
Schriftführer/in	: gez.	Andreas Hollendung

# TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Sitzungsdatum	: 19.06.2014

## Sitzungsteilnehmer

Vorsitz

**Herr Arne - Michael Berg**

Teilnehmer

**Herr Hans-Günther Eßler**

**für Hrn. Nötzel**

**Herr Peter Gloger**

**Herr Patrick Grabowski**

**Herr Detlev Grube**

**Herr Peter Holle**

**Herr Bernhard Luther**

**für Hrn. Muckelberg**

**Frau Christiane Mond**

**Herr Dr. Norbert Pranzas**

**Herr Reimer Rathje**

**Stadtvertreter**

**Herr Klaus-Peter Schroeder**

**Stadtvertreter**

**Herr Nicolai Steinhau-Kühl**

**Herr Heinz Wiersbitzki**

Verwaltung

**Herr Thomas Bosse**

**Herr Christoph Döring**

**Herr Andreas Freude**

**Herr Andreas Hollendung**

**Herr Reinhard Kremer-Cymbala**

**Frau Beate Kroker**

**Herr Mario Kröska**

**Frau Nadine Kruse**

**Frau Christine Rimka**

sonstige

**Herr Jürgen Peters**

**Seniorenbeirat**

## **Entschuldigt fehlten**

Vorsitz

**Herr Jürgen Lange**

Teilnehmer

**Herr Tobias Mährlein**

**Herr Marc-Christopher Muckelberg**

**Herr Wolfgang Nötzel**

**Herr Wolfgang Platten**

3  
**VERZEICHNIS DER**  
**TAGESORDNUNGSPUNKTE**

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Sitzungsdatum	: 19.06.2014

**Öffentliche Sitzung**

**TOP 1 :**

**Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

**TOP 2 :**

**Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte**

**TOP 3 :**

**Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom**

**TOP 4 :**

**Einwohnerfragestunde, Teil 1**

**TOP 4.1 :**

**Einwohnerfrage von Herrn Adam zu verschiedenen Themen**

**TOP 5 :        B 14/0232**

**ÖPNV-Angebot in der Stadt Norderstedt**

**hier: Verbesserung der Bus-ÖPNV-Bedienung im Bereich Nordport / Nettelkrögen / südliches Garstedt und südliches Glashütte**

**TOP 6 :        A 14/0236**

**Einrichtung einer Tempo-30-Zone im Bereich Langer Kamp/Aurikelstieg**

**TOP 7 :        M 14/0261**

**Besprechungspunkt: Glashütter Damm – Eingabe zusätzlicher Lärmschutz**

**hier: Prüfungsergebnis und weiteres Vorgehen**

**TOP 8 :**

**Besprechungspunkt**

**DGNB-Zertifizierung Mühlenweg/Harckesheyde**

**Informationen dazu werden in der Sitzung gegeben**

**TOP 8.1 :     M 14/0290**

**Besprechungspunkt: DGNB-Zertifizierung Mühlenweg - Harckesheyde**

**TOP 9 :**

**Besprechungspunkt: Festsetzungen der Geschossigkeit in Bebauungsplänen und deren Auswirkungen bei der Realisierung**

**TOP 10 :     B 14/0253**

**Vergabe eines neuen Straßennamens  
hier: Herrmann-Klingenberg-Ring**

**TOP 11 :  
Einwohnerfragestunde, Teil 2**

**TOP 11.1 :  
Einwohnerfrage von Herrn Adam zu einer Abstimmung im ASuV am 05.06.2014**

**TOP 12 :  
Berichte und Anfragen - öffentlich**

**TOP 12.1 : M 14/0287  
Überarbeitung von Parkwegen in Grünanlagen im Zuge des Ausbaues und  
Ertüchtigung des Radverkehrsnetzes**

**Hier: Wegearbeiten im Grünzug Finkenried**

**TOP 12.2 : M 14/0279  
Anfrage von Herrn Steinhau-Kühl zum "Jumbopfad", TOP Ö 12.5 StuV/014/XI vom  
05.06.2014**

**TOP 12.3 : M 14/0281  
Wanderwegeprojekt der Aktivregion Alsterland  
hier: Beteiligung der Stadt Norderstedt (Wanderrunde zwischen den Mooren)**

**TOP 12.4 : M 14/0283  
Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 15.05.14 - StuV/013/XI -  
TOP 3.1 Hier: Bericht Herr Hübner zur Straße am Hange**

**TOP 12.5 : M 14/0284  
Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 05.06.14 - StuV/014/XI  
- TOP 12.6 Hier: Bericht Herr Rudolph zum Grünen Weg**

**TOP 12.6 : M 14/0291  
Anfrage von Herrn Berg zum Stand Rahmenplan Mühlenweg bzw. B 270 A**

**TOP 12.7 :  
Anfrage von Herrn Grabowski zu Lärmschutzmaßnahmen Schleswig-Holstein-Strasse**

**TOP 12.8 :  
Anfrage von Herrn Luther zu eingeschränktem Halteverbot auf Parkplätzen vor  
Briefkästen.**

**TOP 12.9 :  
Anfrage von Herrn Holle zu Nahversorgung im Gebiet Syltkuhlen bis Falkenkamp**

**TOP 12.10 :  
Anfrage von Herrn Berg zur Hausnummerierung Richtweg**

**TOP :  
Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der  
Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten.**

### **Nichtöffentliche Sitzung**

**TOP 13 :**

**Berichte und Anfragen - nichtöffentlich**

**TOP 13.1 :**

**Anfrage von Hrn. Wiersbitzki zu Hundeschulen in Norderstedt**

## TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
Sitzungsdatum	: 19.06.2014

### Öffentliche Sitzung

#### **TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit mit 11 Mitgliedern fest.

#### **TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte**

Es sind folgende Tagesordnungspunkte für die nichtöffentliche Beratung vorgesehen:  
Tagesordnungspunkt 13 – Berichte und Anfrage nicht öffentlich.  
Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

Abstimmungsergebnis zur Tagesordnung: einstimmig

#### **TOP 3: Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom**

Der Vorsitzende gibt keine nichtöffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung des Ausschusses bekannt.

#### **TOP 4: Einwohnerfragestunde, Teil 1**

Es werden folgende Fragen von EinwohnerInnen gestellt:

##### **TOP 4.1: Einwohnerfrage von Herrn Adam zu verschiedenen Themen**

Hr. Adam, Ochsenzoller Str. 171a

Die Einwohnerfragen von Hrn. Adam sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

**TOP 5: B 14/0232**  
**ÖPNV-Angebot in der Stadt Norderstedt**  
**hier: Verbesserung der Bus-ÖPNV-Bedienung im Bereich Nordport / Nettelkrögen /**  
**südliches Garstedt und südliches Glashütte**

Hr. Bosse leitet ein. Hr. Anders erläutert das Konzept anhand einer Präsentation und beantwortet zusammen mit Hrn. Kröska die Fragen des Ausschusses.  
 Die Präsentation ist als Anlage zum Protokoll beigefügt.

**Beschluss**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr beschließt die in der Sach- und Rechtslage aufgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der ÖPNV-Versorgungen der Bereiche Nettelkrögen, Nordport, B 242 und B 214 (Südportal / TESA).

Die Stadt Norderstedt bestellt diese Leistungen zusätzlich zu dem Grundversorgungsangebot des Kreises Segeberg und trägt deshalb die daraus resultierende Unterdeckung.

Für den unvorhergesehenen Fahrplanwechsel werden im beschlossenen Doppelhaushalt 2014/2015 zusätzlich 120 T € (Einführung ab Mitte 2015) benötigt. Dafür ist der Ansatz auf dem Produkt / Konto 547000.531500 (Verbesserung ÖPNV) für das Jahr 2015 um 120 T € zu erhöhen (von heute 626 T € auf dann insgesamt 746 T €).

Zur Kompensierung der dadurch entstehenden Deckungslücke im Haushaltsjahr 2015 wird auf dem Produkt / Konto 511100.543100 (Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen) der Gesamtansatz (518 T €) im Jahre 2014 um 120 T € reduziert und dieser Betrag im Zuge eines Nachtragshaushaltes zugunsten des ÖPNV in das Jahr 2015 verschoben.

Die hauptamtliche Verwaltung wird beauftragt diese Maßnahmen über die SVG (= Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH, ÖPNV Aufgabenträgerschaft der Kreise Segeberg und Pinneberg) beim Kreis Segeberg zu bestellen, damit die Änderungen zum Fahrplanwechsel am **01.06.2015** eingeführt werden können.

**Abstimmung:**

Die Vorlage wurde mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig beschlossen.

**TOP 6: A 14/0236**  
**Einrichtung einer Tempo-30-Zone im Bereich Langer Kamp/Aurikelstieg**

Hr. Dr. Prantzas erläutert den Antrag. Hr. Bosse beantwortet die Fragen des Ausschusses.  
 Hr. Bosse beantragt, den Beschluss wie folgt zu ändern: „...in einer der nächsten Sitzungen...“.  
 Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

**Beschluss**

Die Verwaltung prüft die Möglichkeiten zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone im Bereich Langer Kamp/Aurikelstieg. Die Verwaltung teilt dem Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen mit, in welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt die Einrichtung erfolgen kann.

**Abstimmung:**

Die Vorlage wurde mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen einstimmig beschlossen.

**TOP 7: M 14/0261**  
**Besprechungspunkt: Glashütter Damm – Eingabe zusätzlicher Lärmschutz**  
**hier: Prüfungsergebnis und weiteres Vorgehen**

Hr. Bosse erläutert die Sicht der Verwaltung und beantwortet zusammen mit Hrn. Kröska und dHrn. Freude die Fragen des Ausschusses.

Es wird der folgende Bericht gegeben:

Die Anlieger des Glashütter Damms im Abschnitt zwischen Poppenbütteler Straße und Segeberger Chaussee haben bei der Verwaltung unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch Straßenverkehrslärm geltend gemacht und sowohl ein verkehrsbehördliches Einschreiten als auch bauliche Maßnahmen zur Lärmreduzierung gefordert. Die Fraktionen haben von den Initiatoren eine Kopie des Antrages zur Kenntnis erhalten.

Die eingeforderten Maßnahmen sind verwaltungsrechtlich nach verschiedenen Rechtslagen zu behandeln.

**1.) Maßnahmen nach StVO:**

Die Ergreifung von verkehrsbehördlichen Maßnahmen sind weisungsgebundene Aufgaben, bei denen der Politik nach den verfassungsrechtlichen Regelungen keine eigene Entscheidungskompetenz zusteht. Diese sind wie ordnungs- oder bauordnungsrechtliche Angelegenheiten zu behandeln. Der Vollzug des Straßenverkehrsrechtes obliegt den Ländern, die die verkehrsrechtlichen Gesetze und Verordnungen als eigene Angelegenheiten ausführen. Die Stadt Norderstedt erfüllt diese Aufgabe lediglich aufgrund entsprechender Zuständigkeitsverordnung weisungsgebunden für das Land. Das Rechtsgebiet steht damit dem Ordnungsrecht oder auch dem Bauordnungsrecht gleich.

**2.) Der Lärmaktionsplan (LAP):**

Der LAP stellt aufgrund rechtlicher Vorgaben einen „Plan zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung“ dar. Nach § 47d Abs. 1 BImSchG sind die Gemeinden für die Aufstellung zuständig - hier also die Stadt Norderstedt.

Dabei geht es nicht allein um die Bekämpfung von gesundheitsgefährdendem Lärm – also die Lärmprobleme –, sondern auch um eine Verringerung von (erheblich) belästigendem Lärm, juristisch als Lärmauswirkungen bezeichnet.

Zur Umsetzung der Vorgaben aus der europäischen Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG hat der Gesetzgeber im BImSchG vorgegeben, dass die Maßnahmen aus dem LAP „durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften umzusetzen“ sind. (§ 47 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 47d Abs. 6 BImSchG). Eine Harmonisierung mit anderen Rechtsvorschriften ist unterblieben, weswegen die Durchsetzung des LAP in der Praxis auf Probleme stößt.

**3.) Maßnahmen nach Selbstverwaltung (Aufgaben der Selbstverwaltung):**

Bei eventuellen baulichen Lösungen zur Straßenraumgestaltung handelt es sich um Maßnahmen, die die Stadt Norderstedt als Selbstverwaltung in eigener Verantwortung und eigener Handlungshoheit regeln kann (Selbstverwaltungsangelegenheiten).

Dies betrifft jene Straßen für die die Kommune nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein zuständiger Baulastträger ist. Dabei sind die rechtlichen Vorgaben (z.B. StVO, Bauleitplanung etc.) sowie die technischen Richtlinien und Regelwerke zu berücksichtigen.

In diesem Rahmen können die kommunalen Selbstverwaltungsgremien ein Vorbehaltsnetz (Hauptverkehrsstraßennetz, 50 km/h) definieren und in eigenem Ermessen selbst

entscheiden, ob und in welchem Umfang dem Wunsch der Anlieger nach baulicher Umgestaltung nachgekommen werden soll.

#### zu 1.) Verkehrsbehördliche Maßnahmen nach StVO

Die Verkehrsbehörden können gem. § 45 Abs. 1 Nr.3 zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten. Dieses setzt nach § 45 Abs. 9 StVO jedoch voraus, dass eine konkrete, über das ortsüblich Hinzunehmende und Zumutbare (gebietsbezogene Schutzwürdigkeit), Verkehrslärmbeeinträchtigung vorliegt. Wie hoch die Lärmbelastungen im Einzelfall sind, ist weder verordnungsrechtlich noch in anderen Vorschriften / Regelwerken verbindlich geregelt.

In einer der neuesten Entscheidungen zu Geschwindigkeitsbegrenzungen hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof zu einer Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmgründen mit Urteil vom 19.02.2014 (2 A 1465/13) wie folgt hierzu ausgeführt:

*"Nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken. Diese Befugnis wird durch § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO hinsichtlich Beschränkungen des fließenden Verkehrs dahin modifiziert, dass Voraussetzung hier eine besondere örtliche Gefahrenlage ist, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm und Abgase erheblich übersteigt. Diese Voraussetzung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (seit Urteil vom 4. Juni 1986 - 7 C 76.84 - BVerwGE 74, 234) dann erfüllt, wenn Lärm oder Abgase Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss.*

*Die Grenze der Zumutbarkeit in diesem Sinne wird jedoch nach allgemeiner Auffassung durch keinen bestimmten Schallpegel bestimmt (siehe BVerwG, Urteil vom 22. Dezember 1993 - 11 C 45.92 -, juris Rn. 26; Bay. VGH, Urteil vom 21. März 2012 - 11 B 10.1657 -, juris Rn. 25). Es liegen auch keine auf Rechtsetzung beruhenden Grenzwerte für eine Lärmbelastung vor, die unmittelbar Anwendung finden können."*

Als Orientierungswerte werden grundsätzlich die 16. BImSchV sowie die Richtlinie für Lärmschutz an Straßen (RLS 90) anerkannt.

Die in der 16. BImSchV für den Neubau einer Straße geregelten Immissionsgrenzwerte liegen für Wohngebiete bei 59/49 dB(A). die für Bestandsstraßen festgelegten Orientierungs- und Grenzwerte belaufen sich nach der Richtlinie für Lärmschutz an Straßen (RLS 90) auf 70/60 dB(A).

Die durch Straßenverkehrslärm erzeugten Lärmbeeinträchtigungen liegen nach Feststellungen des aktuellen Gutachtens des Büros Anhaus vom 18.12.2013 unterhalb beider v.g. Vorschriften.

Auch ist es im Wege einer rechtssicheren Ermessensausübung unumgänglich, die Lärmbeeinträchtigung im übrigen Stadtgebiet zu betrachten. Diesbezüglich ist festzustellen, dass es ausweislich der Strategischen Lärmkarten für Norderstedt eine Vielzahl anderer Straßen bzw. Straßenabschnitte gibt, die höhere Lärmbelastungen als die im Glashütter Damm ermittelten Werte aufweisen.

Insofern können auf Basis von § 45 StVO nach Ausübung des Ermessens keine verkehrsbehördliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen im Glashütter Damm ergriffen werden.

Sofern die Anliegerschaft eine Geschwindigkeitsreduzierung aus anderen Gründen (z.B. der Schulwegsicherung) begehrt, muss auch dieses Ansinnen abgelehnt werden. Die erforderliche außergewöhnliche Gefährdungslage ist durch nichts zu begründen. Die Polizei führt in Ihrer Stellungnahme vom August 2013 hierzu wie folgt aus:

*"...Darüber hinaus sind auch keine Auffälligkeiten aus dem Verkehrssicherheitsmerkmal*

*"Polizeiliches Unfalllagebild" nachvollziehbar vorhanden. Seit dem Beginn der EDV-Erfassung von Straßenverkehrsunfällen in Norderstedt, seit nunmehr 13 Jahren, sind für die hier in Rede stehende Ortslage (Anmerkung: Poppenbütteler Str. bis B 432) lediglich 23 aufnahmepflichtige Unfälle ausgewiesen, so dass sich eine objektive Gefährdungslage für diesen Straßenzug nicht ableiten lässt. Lediglich zwei Unfällen lag ursächlich eine nicht angepasste Geschwindigkeit zugrunde"*

Allein aufgrund dieser eindeutigen Aussage kann und darf die Verwaltung insbesondere auch unter dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen aus Verkehrssicherheitsaspekten ergreifen.

Unter Beachtung vorstehender Ausführungen scheidet verkehrsbehördliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung aus.

Einer verkehrsbehördlichen Einflussnahme wären jedoch etwaige bauliche Maßnahmen entzogen.

#### zu 2.) Maßnahmen des Lärmaktionsplans

Der Lärmaktionsplan 2008-2013 sieht vier Maßnahmen speziell für den Glashütter Damm vor:

- 2008-01: Umsetzung nach Einzelfallprüfung: Reduzierung der zul. Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h im Abschnitt Bargweg - Segeberger Chaussee
- 2008-11: Ausbau der Radroute Hasloh-Lehmsahl
- 2010-10: Einrichten einer Buslinie (alternativ schmale Busse)
- 2010-17: Anlegen von Querungssicherungen für Fußgänger und Radfahrer für den östlichen Abschnitt ggf. in Verbindung mit ÖPNV-Haltestellen

Indirekt gehört auch noch eine weitere Maßnahme dazu:

- 2008-07: Überprüfung des Vorbehaltsnetzes mit Zwischenstufen (kleine Ringlösung, Stadtring) bis 2013 nach RAS-N

Hintergründe und Umsetzungsstand stellen sich folgendermaßen dar:

- 2008-07: Die Ergebnisse der Einzelfallprüfung sind unten dargestellt.
- 2008-01: Der Vorschlag einer Geschwindigkeitsbegrenzung wurde aus dem Verkehrsentwicklungsplan übernommen (linienhafte Maßnahmen für den Radverkehr). Durch eine Ausweisung als Tempo-30-Zone kann der tägliche Kfz-Verkehr auf dem Glashütter Damm um ca. 2.000 Kfz verringert werden. Dadurch kann der Glashütter Damm für den Radverkehr attraktiver gestaltet werden.  
Ein erheblicher Nachteil dieser Regelung ist die dann zu erwartende Verlagerung der ca. 2.000 Kfz/d auf die Poppenbütteler Straße und die Segeberger Chaussee. Beide Straßen sind viel stärker mit Verkehr belastet, weshalb auch die Lärmbelastungen für die Anwohner/-innen deutlich höher liegen als entlang des Glashütter Damms. Diese würden dann noch weiter steigen.  
Voraussetzung für eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h im Abschnitt Bargweg - Segeberger Chaussee ist die Herausnahme des Glashütter Damms aus dem Vorbehaltsnetz.  
Da das aus den unten dargestellten Gründen (derzeit) nicht geht, ist momentan auch eine Ausweisung als Tempo-30-Zone nicht umsetzbar.
- 2008-11: Die Benutzungspflicht der Radwege für den Glashütter Damm West wurde bereits aufgehoben, für den Abschnitt Ost ist sie vorgesehen. Der Glashütter Damm ist als Hauptroute des Radwegenetzes ausgeschildert und Teil der überörtlichen Radroute Hasloh-Lehmsahl. Es stehen hier teilweise keine oder nicht

ausreichende Flächen für separate Radwege zur Verfügung. Durch die Verlagerung des Radverkehrs auf die Fahrbahn wird ein zügigeres Fahren ermöglicht. Ziel des LAPs ist es auch, den Radverkehr zu fördern, um Fahrten mit dem Pkw zu reduzieren.

- 2010-10: Die Einrichtung einer Buslinie auf dem Glashütter Damm soll das Angebot für den ÖPNV verbessern und darüber dazu beitragen, dass auf Fahrten mit dem Pkw zugunsten einer Busnutzung verzichtet wird. Dies führt tendenziell zu einer Verkehrsentlastung und damit auch zu einer Lärminderung.  
Für eine derartige Qualitätsverbesserung im ÖPNV-Angebot müssen von der Stadtvertretung Mittel bewilligt werden. Aufgrund der finanziellen Situation sind bislang keine Gelder für ein umfassendes Konzept bereitgestellt worden, sondern nur kleinere Einzelmaßnahmen realisiert worden. Die Planungen werden jedoch weiter verfolgt.
- 2010-17: Querungssicherungen in der Fahrbahn erfüllen mehrere Funktionen zugleich: Sie stellen einen Komfortgewinn für den Fuß- und Radverkehr dar und können die Geschwindigkeit des Kfz-Verkehrs dämpfen.  
Der Einbau von Querungssicherungen für den Fuß- und Radverkehr im östlichen Abschnitt hängt von der Verfügbarkeit der dafür noch benötigten Flächen ab. Die heutigen Fußwegbreiten sind unterdimensioniert und eine Querungssicherung benötigt zusätzlichen Platz. Gelingt es, die nötigen Flächen zu sichern, dann könnte eine Umsetzung im Jahr 2015 gelingen.

Auch in der Nacht ist das Bild recht einheitlich: An der zum Glashütter Damm orientierten Gebäudeseite beträgt der Beurteilungspegel zwischen 50 und 55 dB(A), an den seitlichen Gebäudeseiten zwischen 45 und 50 dB(A) und an den rückwärtigen Gebäudeseiten weniger als 45 dB(A). Im Bereich der Knotenpunkte ergeben sich höhere Werte: an den zum Glashütter Damm orientierten Gebäudeseiten meist zwischen 55 und 60 dB(A), sonst 50 bis 55 dB(A).

Gerade vor dem Hintergrund, dass eine Entlastung des Glashütter Damms zu einer zusätzlichen Belastung von viel stärker belasteten Straßenzügen führen würde, ergibt sich ein Dilemma. Erste Priorität hat die Verringerung gesundheitsgefährdender Lärmbelastungen. Erst anschließend ist eine Reduzierung von Lärmbelastungen an der Reihe – wobei eine Verschiebung von Problemen keine angemessene Lösung darstellen kann.

### zu 3.) Freiwillige Maßnahmen Selbstverwaltung (Selbstverwaltungsaufgaben)

#### **Prüfung der Herausnahme aus dem Vorbehaltsnetz**

Der Glashütter Damm ist Bestandteil des Vorbehaltsnetzes der Stadt Norderstedt (siehe Anlage). Das Vorbehaltsnetz bildet ein zusammenhängendes Netz leistungsfähiger Hauptverkehrsstraßen der Stadt auf dem die täglichen Verkehre (Pkw, Wirtschaftsverkehr, ÖPNV) gebündelt und abgewickelt werden. Gerade weil die Straßen des Vorbehaltsnetzes weitergehende Funktionen haben als reine Wohn- oder Wohnsammelstraßen, können sie nicht als Tempo-30-Zonen eingerichtet werden.

Die zulässige Geschwindigkeit beträgt nach StVO im Regelfall 50 km/h. Kurze Streckenabschnitte können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. besondere Gefahrenstellen) auf Grundlage der StVO mit einer Geschwindigkeitsreduzierung beschränkt werden. Straßen, welche nicht zum Vorbehaltsnetz gehören, können grundsätzlich in Tempo 30 Zonen integriert werden.

Die VwV - StVO (§ 45, Rd. 37) führt zum Vorbehaltsnetz (Vorfahrtstraßennetz) aus:

„Die Anordnung von Tempo 30-Zonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrs-

planung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) sicher zu stellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.“

Die Definition eines Vorbehaltsnetzes (Vorfahrtsstraßennetz) bildet also die Grundlage für die Einrichtung von Tempo-30-Zonen.

Wenn ein Netzelement (z.B. der Glashütter Damm Ost) durch politischen Beschluss aus dem Vorbehaltsnetz entfernt werden soll, so muss u.a. sichergestellt sein, dass das verbleibende Vorbehaltsnetz die entfallene Netzverbindung (Verlagerung von Verkehren, insbesondere Schwerverkehr) kompensieren kann und es zu keiner Einschränkung der Leistungsfähigkeit im Hauptstraßennetz kommt.

Eine Herausnahme des Glashütter Damm bedeutet nicht, dass auch der bisher dort abgewickelte Verkehr verschwindet. Dieser wird lediglich teilweise verdrängt / verlagert und muss wie oben erwähnt vom verbleibenden Vorfahrtstraßennetz leistungsfähig abgewickelt werden können. Eine zusätzliche Belastung benachbarter Wohnstraßen (Tempo 30) ist zu vermeiden.

Auf Grund fehlender alternativer Ersatzstraßen im Vorbehaltsnetz muss der Verkehr im konkreten Fall dann zwangsläufig auf die Segeberger Chaussee / Poppenbütteler Straße verlagert werden, damit er nicht in umliegende Wohnstraßen verdrängt wird.

Auf dem Glashütter Damm werden zu einem großen Teil Kfz-Verkehre der Fahrbeziehung von der Poppenbütteler Straße Nord kommend über den Glashütter Damm auf die Segeberger Chaussee in Richtung stadtauswärts - und Gegenrichtung abgewickelt. Dies ist notwendig und wünschenswert, da diese Über-Eck-Verkehre anderenfalls von der Kreuzung Poppenbütteler Straße / Segeberger Chaussee abgewickelt werden müssten. Diese Kreuzung kann jedoch diesen Verkehr nicht zusätzlich abwickeln. Längere Staus und Wartezeiten wären die Folge. Ausbaumöglichkeiten sind nicht vorhanden. Somit kann das verbleibende Vorbehaltsnetz die Herausnahme des Glashütter Dammes nicht kompensieren.

Auf dem Glashütter Damm gibt es eine Einrichtung der Feuerwehr (Feuerwache), der im Sinne des §45 StVO besonders Rechnung getragen werden muss, damit sie bei der Erfüllung Ihrer öffentlichen Aufgaben nicht behindert wird.

Aus verkehrlicher Sicht sind die Vorschläge der Interessengemeinschaft wie folgt zu bewerten.

1. Der Straßenabschnitt bleibt, ohne eine bauliche Unterbrechung, als Verbindungsstraße zwischen Segeberger Chaussee und Poppenbütteler Straße eine attraktive Strecke und wird weiterhin, gerade auch durch die eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Kreuzung Poppenbütteler Str. / Segeberger Chaussee intensiv genutzt.
2. Eine Geschwindigkeitsreduzierung ist über eine verkehrsrechtliche Anordnung hinaus nur mit weiteren baulichen und ordnungsrechtlichen Maßnahmen durchsetzbar.
3. In Straßen, in denen ÖPNV verkehrt, dürfen keine Bodenschwellen eingebaut werden (Linie 478).
4. Fahrbahneinbauten wie Schwellen und Aufpflasterungen im Vorbehaltsnetz (50km/h) sind auch aus Gründen der Sicherheit (z.B. Zweiräder) abzulehnen.
5. Die Einsatzfähigkeit von Feuerwehr (hier die ansässige Feuerwache) und Rettungsdiensten würde erheblich beeinträchtigt.
6. Das Abbremsen und das Anfahren tragen nicht zu einer lärmoptimierten Gestaltung bei.

### **Fazit 1 –StVO-**

Straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen sind weder aus Gründen der Lärmbelästigung, noch aus gefahrabwehrenden Gründen möglich.

Solange es im Stadtgebiet eine Vielzahl anderer Straßen gibt, in denen eine höhere Lärmbeeinträchtigung gegeben ist, werden verkehrsbehördliche Maßnahmen wg. zu hoher Lärmbeeinträchtigung nicht ergriffen werden können.

Unabhängig von Lärmaspekten wird die Ausweisung einer Tempo 30 Zonenregelung frühestens nur nach Herausnahme des Glashütter Damm aus dem Vorbehaltsnetz möglich sein, In diesem Fall müssten jedoch die unumgänglichen Anordnungsvoraussetzungen (z.B. Abbau der FLSA, da diese in neu ausgewiesenen Zonen nicht vorhanden sein dürfen) erfüllt sein, bzw. geschaffen werden.

### **Fazit 2 –LAP-**

Solange die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf dem Glashütter Damm zu einer Verdrängung von Verkehren auf deutlich stärker von potenziell gesundheitsgefährdendem Lärm belastete Bereiche führen würde, trägt die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung nicht zur Lösung der gesamtstädtischen Lärmproblematik bei.

Andere Maßnahmen aus dem LAP zur Verbesserung der Situation im Glashütter Damm werden weiter verfolgt.

### **Fazit 3 –Selbstverwaltung-**

Aus verkehrsplanerischer Sicht und in Verbindung mit der Tatsache, dass es im gesamten Stadtgebiet eine Vielzahl von Straßen gibt, bei denen die Lärmbeeinträchtigungen deutlich höher sind als im Glashütter Damm und hier bereits das erste Oberziel der Lärmaktionsplanung erreicht ist, empfiehlt die Verwaltung den Glashütter Damm (Ost) auf Grund seiner verkehrsfunktionalen Bedeutung und in Ermangelung alternativer, leistungsfähiger Straßenverbindungen nicht aus dem Vorbehaltsnetz zu entfernen. Bauliche Maßnahmen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern. Aufpflasterungen und abschnittsweise Geschwindigkeitsbegrenzungen sollten im Hinblick auf die Bedienungsqualität des ÖPNV und der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr abgelehnt werden.

#### **TOP 8:**

#### **Besprechungspunkt**

#### **DGNB-Zertifizierung Mühlenweg/Harckesheyde**

#### **Informationen dazu werden in der Sitzung gegeben**

Hr. Bosse führt in das Thema ein. Frau Kroker vertieft anhand einer Präsentation das Thema und beantwortet zusammen mit Hrn. Bosse die Fragen des Ausschusses.

#### **TOP 8.1:**

#### **M 14/0290**

#### **Besprechungspunkt: DGNB-Zertifizierung Mühlenweg - Harckesheyde**

Die Entwicklung der „Wohnbaufläche Mühlenweg-Harckesheyde“ stellt ein stadtentwicklungspolitisch bedeutsames Projekt dar. Es handelt sich hierbei um eine der letzten großen Wohnbauflächen in Norderstedt. Zudem besitzt diese Fläche eine Verbindungsfunktion zwischen der verdichteten Bebauung südlich Harckesheyde und dem ehemaligen Kleinsiedlungsgebiet Harkshörn.

Aus diesem Grund wurde von Anfang an darauf Wert gelegt, diese Fläche qualitativ zu entwickeln. Die Qualitäten sollen über ein Rahmenplanverfahren, städtebauliche Wettbewerbe, konkurrierende Verfahren oder Gutachterverfahren und darauf aufbauend Bauleitplanverfahren entwickelt werden (zum Verfahren siehe Anlage 3).

Da es sich hier um ein besonderes Projekt handelt, spielt das Thema Nachhaltigkeit, wie auch in anderen Projekten, eine bedeutende Rolle.

Das Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr wird daher das Thema Nachhaltigkeit auf eine für Norderstedt neue Weise angehen. Es soll für das Projekt eine DGNB-Zertifizierung für die Entwicklung eines neuen Stadtquartiers beantragt werden. Bei der DGNB-Zertifizierung handelt es sich um eine international anerkannte Auszeichnung.

### **Wer ist die DGNB**

Die DGNB – Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen e. V. - ist ein Verein, der sich zur Aufgabe gemacht hat, nachhaltiges Bauen und das Betreiben einer nachhaltigen Umwelt zu fördern. „Ziel der DGNB ist es, die gebaute Umwelt zum Wohle aller so zu planen, zu betreiben und zu nutzen, dass die Interessen der nach uns kommenden Generationen nicht darunter leiden – dies so weit wie möglich ohne Einschränkung der Interessen der heutigen Generation.“ Die DGNB wurde 2007 von 16 Initiatoren unterschiedlicher Fachrichtungen der Bau- und Immobilienwirtschaft gegründet. Heute besitzt der Verein 1.200 Mitglieder weltweit.

### **Was ist ein DGNB-Zertifikat**

Die DGNB bietet Zertifikate für Gebäude – Neubau und Bestand – und für Quartiere – Gewerbequartiere, Industriestandorte und Stadtquartiere- an.

Das DGNB Zertifikat bewertet Stadtquartiere, die Nachhaltigkeitskriterien in herausragender Weise erfüllen. Für das Projekt „Wohnbauflächen Mühlenweg - Harckesheyde“ soll dieses Instrument genutzt werden, um in diesem besonderen Stadtquartier eine hohe städtebauliche Qualität auch im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu sichern.

Die Zertifizierung umfasst die 6 Themenfelder Ökologie, Ökonomie, soziokulturelle und funktionale Aspekte, Technik, Prozesse und Standort. Die ersten 4 Themenfelder fließen gleichgewichtet in die Bewertung ein. Damit ist dieses System das einzige, das wirtschaftliche Aspekte beim nachhaltigen Bauen mit ökologischen Aspekten gleichsetzt. Die Systematik zur Bewertung wurde vom DGNB und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung entwickelt.

### **Wie erfolgt die Zertifizierung**

Die Zertifizierung eines Stadtquartieres erstreckt sich über 3 Phasen. Das ist dem ganzheitlichen Ansatz der DGNB geschuldet. So umfasst das Projekt die sogenannte Vorzertifizierung, das Zertifikat für Planung und Erschließung und das Zertifikat für die Gebäude.

Das Vorzertifikat wird für die Konzepterstellung erteilt. Im Projekt „Wohnbauflächen Mühlenweg - Harckesheyde“ würde es die Erarbeitung des Rahmenplans und die Phase der städtebaulichen Wettbewerbe umfassen.

Das Zertifikat für Planung und Erschließung beinhaltet die Bauleitplanung und das Zertifikat für die Gebäude wäre dann der Realisierungsteil.

### **Was ist erforderlich**

Das Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr hat zwischenzeitlich Herrn Messerschmidt als Auditor der DGNB beauftragt, den Prozess zu begleiten und zu unterstützen.

Die Stadt Norderstedt tritt der DGNB bei. Die Mitgliedsbeiträge für Städte bis 100.000 Einwohner belaufen sich auf 2.000 € netto/Jahr.

### **Zum weiteren Verfahren (siehe auch Anlage 3)**

- (1) Um diesen Prozess erfolgreich zu starten, ist die Einbindung der betroffenen Grundeigentümer erforderlich. Zu diesem Zweck soll eine Veranstaltung nur mit den Eigentümern stattfinden, um ihnen die Ziele und das Verfahren zu erläutern. Diese Veranstaltung wird Herr Messerschmidt begleiten.
- (2) Im Anschluss daran soll die Öffentlichkeit durch eine Informationsveranstaltung die Gelegenheit erhalten, sich über die Inhalte und Ziele der Planung zu informieren und Anregungen vorzubringen. Auch diese Veranstaltung wird durch den Auditor begleitet.
- (3) Danach wird der Rahmenplan „Wohnbauflächen Mühlenweg - Harckesheyde“ bestehend aus Strukturkonzept und Erläuterungsbericht mit Umweltbericht erarbeitet.
- (4) Darauf aufbauend sollen städtebauliche Wettbewerbe vorbereitet und durchgeführt werden. Diesen Prozess wird Herr Messerschmidt bezüglich der Kriterien für Nachhaltigkeit mit betreuen. Wie der Ablauf für den städtebaulichen Wettbewerb im Detail aussieht, wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr rechtzeitig mitgeteilt.
- (5) Nach Abschluss der Wettbewerbsphase wird durch Herrn Messerschmidt die Vorzertifizierung bei der DGNB (1. Phase) beantragt.
- (6) Im Anschluss sollen die Bebauungspläne in zeitlich versetzten Baustufen erarbeitet werden. Hierfür sieht die DGNB die Zertifikate für Planung und Erschließung vor. Wie der Prozess im Weiteren ausgestaltet wird, kann abschließend erst im weiteren Verfahren festgelegt werden.

### **TOP 9:**

#### **Besprechungspunkt: Festsetzungen der Geschossigkeit in Bebauungsplänen und deren Auswirkungen bei der Realisierung**

Hr. Bosse führt in das Thema ein. Frau Kroker vertieft anhand einer Präsentation das Thema und beantwortet zusammen mit Hrn. Bosse die Fragen des Ausschusses. Die Präsentation ist als Anlage zum Protokoll beigelegt.

### **TOP 10:**

**B 14/0253**

#### **Vergabe eines neuen Straßennamens**

**hier: Herrmann-Klingenberg-Ring**

Hr. Bosse beantwortet die Fragen des Ausschusses.

#### **Beschluss**

Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 300, Norderstedt beschließt der Ausschuss, der Erschließungsstraße den Straßennamen

#### **Herrmann-Klingenberg-Ring**

mit dem Straßenschlüssel 0366 zu geben.

#### **Abstimmung:**

Die Vorlage wurde mit 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen einstimmig beschlossen.

### **TOP 11:**

#### **Einwohnerfragestunde, Teil 2**

Es werden folgende Fragen von EinwohnerInnen gestellt:

**TOP 11.1:**  
**Einwohnerfrage von Herrn Adam zu einer Abstimmung im ASuV am 05.06.2014**

Hr. Adam, Ochsenzoller Str. 171a:

Hr. Adam fragt nach, wie das Abstimmungsergebnis zum Bebauungsplan Nr. 303 zustande gekommen ist.

Hr. Berg erläutert dies.

**TOP 12:**  
**Berichte und Anfragen - öffentlich**

Es werden folgende Berichte gegeben und Anfragen gestellt:

**TOP 12.1: M 14/0287**  
**Überarbeitung von Parkwegen in Grünanlagen im Zuge des Ausbaues und Ertüchtigung des Radverkehrsnetzes**

**Hier: Wegearbeiten im Grünzug Finkenried**

Entsprechend der Beschlussfassungen und Präsentationen in den Fachausschüssen ist das Betriebsamt zurzeit damit befasst, Wegebauarbeiten in verschiedenen Parkanlagen vorzunehmen.

In der Fahrradkarte Norderstedt aus dem August 2013 sind alle Rad-Routen unterteilt in Haupt- und Nebenrouten in der Stadt Norderstedt und deren Umgebung dargestellt.

Ein Teil des Haupttroutennetzes führt unter Anderem ausgehend vom Knoten Ochsenzoll durch die Tarpenbekniederung und führt dann durch den Grünzug Finkenried, mit einer Anbindung des Krayenkamp. (Anlage 1 und 2)

Nachdem das Betriebsamt in den vergangenen Wochen die Wege im Grünzug Scharpenmoor aufgearbeitet hat, werden jetzt im Grünzug zwischen Alter Kirchenweg und Finkenried die Wege in der alten Breite wiederhergestellt und in ihrer Höhenlage so verändert, dass eine ordnungsgemäße Entwässerung der Wege stattfinden kann (durch Einbau von Tragschichtmaterialien) (Plan s. Anlage 3).

Zum Abschluss wird eine wassergebundene Wegedecke aus Glensanda aufgebracht.

Das Betriebsamt bedient sich dabei modernster Fertigungstechnologien durch den Einsatz eines entsprechenden Straßenbaufertigers.

Im Bereich der Sackgasse Krayenkamp befindet sich eine Hauptzuwegung zum Radwegenetz, diese Zuwegung ist jedoch zurzeit nicht entsprechend den Anforderungen der AG-Radverkehr ausgebaut (siehe Fotos). Das Betriebsamt wird hier eine Verlegung des Wegeverlaufes vornehmen, und damit eine deutlich sicherere Eingangssituation als bisher schaffen.

Die davor befindliche Asphaltfläche und der Gehweg im Bereich der Wendekehre Krayenkamp wird, da sie zurzeit in einem verkehrsunsicheren Zustand ist, ebenfalls mit einfachen Mitteln aufgearbeitet, die beiliegenden Fotos (Anlage 4 bis 6) zeigen die erheblichen Unebenheiten in diesem Bereich, die es jetzt zu beseitigen gilt.

In den kommenden Monaten werden weitere Wegereparaturarbeiten durchgeführt, unter Anderem auch durch Fremdfirmen. So zum Beispiel in den Straßen Rantzauer Forstweg, Syltkuhlen, Jägerstraße und Deckerberg.

Mit den jetzt im Haushalt bereitgestellten Mitteln von jährlich 900.000 € für jeweils 2014 und 2015 wird so sukzessive das bestehende Radnetz erheblich verbessert und attraktiver. Die Federführung für alle Maßnahmen liegt bei der AG-Radverkehr, die koordinierend die gesamtstädtische Planung vornimmt und die entsprechenden Maßnahmen vorbereitet.

Ansprechpartner für alle Maßnahmen ist der Leiter der AG-Radverkehr im Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Herr Gessert im Fachbereich 604, Verkehrsflächen und Entwässerung. Im Fall der oben beschriebenen Maßnahmen ist Ansprechpartner das Betriebsamt, Fachbereich 702, Herr Schokolinski.

**TOP 12.2: M 14/0279**  
**Anfrage von Herrn Steinhau-Kühl zum "Jumbopfad", TOP Ö 12.5 StuV/014/XI vom 05.06.2014**

Die Pfützen auf dem asphaltierten „Jumbopfad“ werden im Juli ausgebessert, damit dieser Weg auch bei Regen gut passierbar ist.

**TOP 12.3: M 14/0281**  
**Wanderwegeprojekt der Aktivregion Alsterland**  
**hier: Beteiligung der Stadt Norderstedt (Wanderrunde zwischen den Mooren)**

Mit der Vorstellung des Norderstedter Themenrundwegekonzeptes am 14.09.2009 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr wurde auch erstmalig die Beteiligung der Stadt Norderstedt am geplanten integrierten Wegesystem der AktivRegion Alsterland erläutert (s. B 09/0446). Aus dieser Arbeit ist u. a. ein Projekt zur Ausweisung und Aufwertung eines Wanderwegenetzes von mittlerweile insgesamt zehn Wanderrundwegen im Westen der AktivRegion entstanden, das in diesem Jahr abgeschlossen werden muss (s. Anlage 1).

Sechs Gemeinden (Henstedt-Ulzburg, Itzstedt, Kisdorf, Tangstedt, Wakendorf II und Winsen), die Stadt Norderstedt und der Bezirk Hamburg-Wandsbek entwickeln gemeinsam eine einheitliche Wegweisung, Rastangebote, Informationstafeln und eine Wanderkarte, um im Norden der Metropolregion Hamburg ein hochwertiges Wanderwegeangebot aus Halb- und Ganztagsrouten zu initiieren. Mit einem Budget von rund 120.000 Euro können insgesamt knapp 100 Kilometer an abwechslungsreichen Wanderwegen durch besondere Naturräume wie, zum Beispiel die obere und mittlere Alsterniederung, den alten Forst Ender, entlang des Glas-, Witt-, Schlappen- oder auch des Nienwohlder Moors angeboten werden. Die Bewertung durch das Fachbüro Erdmann ergab eine hohe Attraktivität für die ausgewählten Wanderrunden. Das Amt Kisdorf hat die Projektträgerschaft übernommen. Der Wanderverband Norddeutschland, die Försterei Tangstedt und der NABU unterstützen das Vorhaben.

Das Projekt erhält EU-Fördermittel und Förderung aus der Metropolregion HH, so dass etwa 70 % der Gesamtkosten durch Fördermittel gedeckt sind.

Zur Wanderrunde zwischen den Mooren:

Die neu auszuweisende Wanderrunde zwischen den Mooren verläuft größtenteils über Norderstedter Gebiet. Sie ist rund 9 km lang und führt entlang des Glasmoores auf einem Teilstück des Rundwegs im Alsterland, quert die Segeberger Chaussee in Höhe Hasenmoorweg, umläuft und durchquert das Wittmoor und schließt im Tangstedter Forst wieder an den Rundweg im Alsterland an (s. Anlage 2). Im Zuge der Umsetzung sollen neben

der Beschilderung und Aufstellung von Sitzbänken zwei Infotafeln mit einer Übersicht der Wegetrasse und Hintergründen zu kulturellen Attraktionen und Natur- und Artenschutzthemen errichtet werden. Die Stadt Norderstedt ist dafür mit einem Anteil von rund 5.500 Euro an den Gesamtkosten beteiligt (Eigenanteil).

#### Zur AktivRegion Alsterland:

Die Stadt Norderstedt ist mit einem Teil ihres Stadtgebietes seit Gründung im Jahr 2008 Mitglied in der AktivRegion Alsterland. Die AktivRegion Alsterland ist offiziell anerkannt und damit berechtigt, europäische Finanzmittel zur Förderung des ländlich geprägten Raumes in Anspruch zu nehmen. Zu ihr gehören Gemeinden und Städte aus den Kreisen Stormarn und Segeberg. Der Beschluss des AfSuV vom 06.03.2008 zur Beteiligung der Stadt Norderstedt an der AktivRegion Alsterland läuft mit dieser Förderperiode Ende des Jahres 2014 allerdings aus.

Die Stadt Norderstedt konnte bisher intensiv von der Partnerschaft / dem Netzwerk der beteiligten Gemeinden in der AktivRegion Alsterland profitieren. Für die Umsetzung der Rundwege in der Tarpenbek-Niederung und im Alsterland hat die Stadt Norderstedt eine finanzielle Förderung von insgesamt etwa 40.000 Euro erhalten. Auch die Ausbildung für die Natur- und Landschaftsführer/-innen wurde von der AktivRegion bezuschusst. Der interkulturelle Garten im Stadtpark wird ebenfalls eine Förderung erhalten etc. Durch die Umsetzung des Wanderwegekonzeptes der AktivRegion Alsterland wird u. a. auch die (politisch gewünschte) Erweiterung der Norderstedter Themenrundwege bis zur Alsterniederung in Tangstedt und Henstedt-Ulzburg ermöglicht. Weitere Projekte, wie z. B. ein gemeinsames Reitwege- und Fahrradwegenetz sind in Vorbereitung.

Mit den neuen Anforderungen des Landes für die nächste Förderperiode der AktivRegion Alsterland wird die Stadt Norderstedt nicht mehr zu den Mitgliedern gehören, die eine finanzielle Förderung erhalten können (Kommunen über 35.000 Einwohner gehören nicht mehr zum ländlichen Raum, Städte dürfen nicht mehr mit einem Teilgebiet aufgenommen werden).

#### Zu den Aktionstagen Nachhaltigkeit: Erlebnisführung auf neuer Wanderrunde zwischen den Mooren

Am Freitag, 27.06.2014, bietet die Stadt Norderstedt eine kostenlose Erlebnisführung mit der Natur- und Landschaftsführerin Marlene Dinzen auf einem Teilstück dieser (neu) entstehenden Wanderrunde zwischen den Mooren an. Die Tour beginnt um 16:00 Uhr und dauert annähernd zwei Stunden. Sie führt zu wenig bekannten Orten im Glas- und Wittmoor sowie in den Tangstedter Forst.

Die Erlebnisführung für Jung und Alt ist Norderstedts Beitrag zu den bundesweiten Aktionstagen Nachhaltigkeit, zu denen der Rat für Nachhaltige Entwicklung in diesem Jahr für den Zeitraum vom 23. bis 29.06.2014 aufgerufen hat.

Das Angebot an insgesamt zehn Wanderwegen ist nachhaltig, weil:

- ein umweltverträgliches Freizeit- und Sportangebot entsteht, über das die Natur auf ruhigen Wegen erlebbar und die Notwendigkeit des Schutzes dieser selten Lebensräume erfahrbar wird,
- ein sozial gerechtes Angebot initiiert wird, das für alle Altersgruppen kostenlos zugänglich ist und über die körperliche Bewegung in freier Natur gesundheitsfördernd wirkt,
- ein wirtschaftsförderndes Gemeinschaftsprojekt zum Tragen kommt, das regionale Anbieter und Unternehmen einbindet und durch die Verwendung von robusten und möglichst einheimischen Produkten auf seine Langlebigkeit achtet.

Start der Erlebnisführung ist um 16:00 Uhr auf dem Waldparkplatz im Tangstedter Forst am Wilstedter Weg / Glashütter Weg, Ecke Forstweg. Eine telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 040/535 95-512 ist erwünscht, damit eine passende Gruppengröße gewährleistet wird.

**TOP 12.4: M 14/0283**  
**Sitzung des Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 15.05.14 - StuV/013/XI -**  
**TOP 3.1 Hier: Bericht Herr Hübner zur Straße am Hange**

**Sachverhalt**

Der Wegewart hat sich den Bereich der Straße bei Regenwetter angesehen. Der Seitenstreifen zum Feld wird in der 26. KW aufgearbeitet und die Nebenflächen werden ausgemuldet. Danach kann das Regenwasser von der Straße wieder abfließen.

Bei Starkregen kann es aber weiterhin vorkommen, dass Wasser auf der Straße steht, da der anstehende Boden die Wassermengen nicht vollständig aufnehmen kann. Auf diesem Straßenabschnitt gibt es kein Regensiel.

**TOP 12.5: M 14/0284**  
**Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 05.06.14 - StuV/014/XI -**  
**- TOP 12.6 Hier: Bericht Herr Rudolph zum Grünen Weg**

**Sachverhalt**

Das Betriebsamt hat den Schaden aufgenommen, die Mitarbeiter der Straßenbaukolonne werden diesen Bereich in der 26. KW aufarbeiten damit Fußgänger und Radfahrer die Waldwege wieder genießen können.

**TOP 12.6: M 14/0291**  
**Anfrage von Herrn Berg zum Stand Rahmenplan Mühlenweg bzw. B 270 A**

Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 05.06.2014 stellte Herr Berg folgende Anfrage an die Verwaltung:

*„Herr Berg erbittet Sachstand zum Rahmenplan Mühlenweg bzw. B 270 A, da die Veränderungssperre ja in absehbarer Zeit ausläuft und er wissen möchte, wie es dann weitergehen soll.“*

Das Plangebiet stellt eine stadtentwicklungspolitisch bedeutsame Fläche dar, der als Verbindung vom ehemaligen Kleinsiedlungsgebiet Harkshörn im Norden zur verdichteten Bebauung südlich Harckesheyde eine besondere Bedeutung zukommt. Aus diesem Grund soll durch ein geeignetes Verfahren bzw. durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass diese große Wohnbaufläche mit einem hohen Anspruch an städtebauliche Qualitäten entwickelt wird.

Zu diesem Zweck wurde ein dreistufiges Verfahren gewählt:

1. Erarbeitung eines **Rahmenplanes „Wohnbauflächen Mühlenweg – Harckesheyde“** zur Definition der Rahmenbedingungen
2. Durchführung von **städtebaulichen Wettbewerben** bzw. anderen geeigneten Wettbewerbsverfahren
3. **Bauleitplanung** zur Schaffung von Baurechten

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung für den Rahmenplan „Wohnbauflächen Mühlenweg – Harckesheyde“ gefasst.

Aufgrund der besonderen Bedeutung dieses Projektes wurde dem Thema Nachhaltigkeit, wie auch in anderen Projekten, eine besondere Bedeutung zuteil.

Daher bereitet das Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr für das Projekt Mühlenweg – Harckesheyde eine DGNB-Zertifizierung vor (siehe hierzu auch Vorlage Nr. M 14/0290 in selbiger Sitzung).

**Zum weiteren Vorgehen** (zum Ablauf siehe Anlage 1):

- (7) Um diesen Prozess erfolgreich zu starten, ist die Einbindung der betroffenen Grundeigentümer erforderlich. Zu diesem Zweck soll eine Veranstaltung nur mit den Eigentümern stattfinden, um ihnen die Ziele und das Verfahren zu erläutern. Diese Veranstaltung wird Herr Messerschmidt begleiten.
- (8) Im Anschluss daran soll die Öffentlichkeit durch eine Informationsveranstaltung die Gelegenheit erhalten, sich über die Inhalte und Ziele der Planung zu informieren und Anregungen vorzubringen. Auch diese Veranstaltung wird durch den Auditor begleitet.
- (9) Danach wird der Rahmenplan „Wohnbauflächen Mühlenweg-Harckesheyde“ bestehend aus Strukturkonzept und Erläuterungsbericht mit Umweltbericht erarbeitet.
- (10) Darauf aufbauend sollen städtebauliche Wettbewerbe vorbereitet und durchgeführt werden. Diesen Prozess wird Herr Messerschmidt bezüglich der Kriterien für Nachhaltigkeit mit betreuen. Wie der Ablauf für den städtebaulichen Wettbewerb im Detail aussieht, wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr rechtzeitig mitgeteilt.
- (11) Nach Abschluss der Wettbewerbsphase wird durch Herrn Messerschmidt die Vorzertifizierung bei der DGNB (1. Phase) beantragt.
- (12) Im Anschluss sollen die Bebauungspläne in zeitlich versetzten Baustufen erarbeitet werden. Hierfür sieht die DGNB die Zertifikate für Planung und Erschließung vor. Wie der Prozess im Weiteren ausgestaltet wird, kann abschließend erst im weiteren Verfahren festgelegt werden.

**Zum Bebauungsplan Nr. 270 A Norderstedt „Harckesstieg West“**

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 270 A Norderstedt „Harckesstieg West“ wurde durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr in seiner Sitzung am 03.05.2012 mit dem Planungsziel gefasst, Bauflächen für den Wohnungsbau in gemischter Bauweise festzusetzen, Grünschutzstreifen und Erhaltungsgebote für die im Plangebiet vorhandenen Knicks und Bäume festzusetzen, Straßenverkehrsflächen die aus einem Gesamtkonzept für das Gebiet Harckesheyde / Mühlenweg zu entwickeln sind, festzusetzen und die Nutzung des derzeit unbebauten Grundstückes Schulweg 74 zur verkehrlichen Anbindung des neuen Wohngebietes an den Nahversorgungsstandort Ulzburger Straße und an die ÖPNV-Haltestellen. Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.2013 wurde die Veränderungssperre für das Gebiet „Schulweg 74“ erlassen. Dieses wurde erforderlich, da für das o.g. Grundstück ein Bauantrag vorlag, der bei Realisierung Befürchten ließ, die Umsetzung der Planungsziele zu erschweren bzw. unmöglich zu machen.

Die Veränderungssperre trat mit Bekanntmachung zum 03.05.2013 in Kraft. Sie lief am 16.05.2014 aus. Eine Verlängerung der Veränderungssperre ist aus Zeitgründen nicht sinnvoll. Eine Veränderungssperre lässt sich um maximal 2 weitere Jahre verlängern. Vor dem Hintergrund der Komplexität der Planung und des Verfahrensablaufs erscheint es nicht möglich, innerhalb der nächsten 2 Jahre Baurechte zu schaffen.

**TOP 12.7:**

**Anfrage von Herrn Grabowski zu Lärmschutzmaßnahmen Schleswig-Holstein-Strasse**

Die Anfrage von Hrn. Grabowski ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

**TOP 12.8:  
Anfrage von Herrn Luther zu eingeschränktem Halteverbot auf Parkplätzen vor Briefkästen.**

Hr. Luther regt an, für Parkbuchten vor Briefkästen ein eingeschränktes Halteverbot anzuordnen, damit keine Dauerparker die Briefkästen blockieren.

**TOP 12.9:  
Anfrage von Herrn Holle zu Nahversorgung im Gebiet Syltkuhlen bis Falkenkamp**

Die Anfrage von Hrn. Holle ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

**TOP 12.10:  
Anfrage von Herrn Berg zur Hausnummerierung Richtweg**

Hr. Berg regt an, den unterbrochenen Richtweg mit zwei Straßennamen zu versehen.  
Hr. Bosse sagt eine Prüfung zu.

**TOP :**  
**Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der  
Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten.**